

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 23. Dezember 2009

2089. Gemeindeordnung (Schulgemeinde Zumikon)

1. Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat prüft die Gemeindeordnungen auf ihre Rechtmässigkeit (vgl. Art. 89 Abs. 3 KV). Die Genehmigung durch den Regierungsrat hat konstitutive Wirkung, d. h., die entsprechenden Gemeindebeschlüsse werden erst nach der Genehmigung wirksam. Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberechtigten der Schulgemeinde Zumikon haben anlässlich der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 eine Totalrevision ihrer Gemeindeordnung (GO) beschlossen. Die Neuerungen umfassen im Wesentlichen Anpassungen an das Gesetz über die politischen Rechte und an die Volksschulgesetzgebung. Im Weiteren werden die Finanzsowie die Rechtsetzungsbefugnisse neu geordnet.

3. Folgende Bestimmung gibt zu Bemerkungen Anlass:

§ 10 GO sieht für neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000 das obligatorische Finanzreferendum vor. Die Referendumshöhen erscheinen für eine Schulgemeinde mit einer Einwohnerzahl von rund 5000 Personen als verhältnismässig hoch.

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2009 legte die Schulpflege Zumikon dar, wie viele und welche Geschäfte der Gemeinde in den letzten 30 Jahren die genannten Ausgabenhöhen überschritten. Zwischen 1979 und 2009 wurde eine Ausgabe über 5 Mio. Franken für den Umbau einer Schulanlage den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung vorgelegt. Ein weiteres Geschäft, das die genannte Ausgabenhöhe überschreitet, steht zur Beschlussfassung an. Den Gemeinden kommt bei der Ausgestaltung des obligatorischen Finanzreferendums eine verhältnismässig hohe Autonomie zu (vgl. Merkblatt «Die neue Kantonsverfassung», www.gaz.zh.ch). Die Gemeinden sind in der Ausgestaltung des Finanzreferendums grundsätzlich frei. Die Ausgabenhöhe für das Finanzreferendum darf indessen nicht so bemessen werden, dass die Mitbestimmung der Stimmberechtigten an der Urne faktisch ausgeschaltet würde.

Die Referendumshöhen sind hoch angesetzt. Jedoch kann aufgrund des Geschäftsgangs der Gemeinde nicht gesagt werden, dass das Finanzreferendum so hoch angesetzt sei, dass es praktisch nicht zur Anwendung komme. Die festgelegten Referendumshöhen sind daher mit Sinn und Zweck des obligatorischen Finanzreferendums noch knapp in Einklang zu bringen (Art. 86 Abs. 2 lit. a KV, vgl. RRB Nr. 712/2007).

Die übrigen Bestimmungen geben zu keinen rechtlichen Beanstandungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberechtigten der Schulgemeinde Zumikon am 17. Mai 2009 beschlossene Gemeindeordnung wird genehmigt.

II. Mitteilung an die Schulpflege Zumikon, Dorfplatz 1, 8126 Zumikon, den Bezirksrat Meilen, Dorfstrasse 38, Postfach, 8706 Meilen, sowie an die Bildungsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi